

---

**3455/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 22.12.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am       Dezember 2009  
GZ: BMF-310205/0213-I/4/2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3419/J vom 22. Oktober 2009 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

### Zu 1. bis 7.:

Die Vollziehung der Einhebung ausständiger Sozialversicherungsabgaben fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit. Das Bundesministerium für Finanzen ist lediglich mit der Vollziehung der Lohnsteuerprüfung betraut, bei deren Durchführung gemäß § 86 Einkommensteuergesetz (EStG 1988) vom zuständigen Finanzamt der Betriebsstätte auch die Sozialversicherungsprüfung und die Kommunalsteuerprüfung durchzuführen ist. Der Krankenversicherungsträger ist von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes zu verständigen. Die weiteren Schritte (z.B. Vorschreibung und Einhebung der Beiträge sowie allfälliger Verzugszinsen bzw. Beitragszuschläge) obliegen dem jeweiligen Sozialversicherungsträger. Die konkrete Beantwortung der gegenständlichen Fragen kann daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorgenommen werden.

Zu 8.:

Im Vollzugsbereich der Steuerverwaltung besteht gemäß § 205 Bundesabgabenordnung (BAO) für Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer eine so genannte Anspruchsverzinsung. Diese Anspruchsverzinsung gilt sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten des Abgabepflichtigen. Die Anspruchszinsen betragen pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz.

Mit freundlichen Grüßen